



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH VIII - 3/19

MA 01, Vergaberechtliche Prüfung
der Beschaffung von IT-Geräten

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien untersuchte die Beschaffung von Hardwarekomponenten durch die ehemalige Magistratsabteilung 14 (nunmehr Magistratsabteilung 01). Die stichprobenweise Prüfung von Auftragsvergaben der Jahre 2016 bis 2018 ergab, dass die gesetzlichen Vorschriften des Bundesvergabegesetzes eingehalten wurden und die Auftragsvergaben nachvollziehbar dokumentiert waren. Lediglich hinsichtlich der Auftragswertschätzungen erging eine Empfehlung.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Beschaffung von Hardwarekomponenten durch die Magistratsabteilung 01 einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| 1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien..... | 6 |
| 1.1 Prüfungsgegenstand..... | 6 |
| 1.2 Prüfungszeitraum | 6 |
| 1.3 Prüfungshandlungen..... | 6 |
| 1.4 Prüfungsbefugnis..... | 7 |
| 1.5 Vorberichte | 7 |
| 2. Die Magistratsabteilung 01 | 7 |
| 2.1 Allgemeines | 7 |
| 2.2 Zuständigkeit | 7 |
| 3. Allgemeines zum Bundesvergabegesetz..... | 8 |
| 4. Beschaffungen mittels offener Verfahren..... | 9 |
| 4.1 Allgemeines | 9 |
| 4.2 Flachbildschirme..... | 10 |
| 4.3 Notebooks | 13 |
| 4.4 Elektronische Lesegeräte für die Magistratsabteilung 67 | 15 |
| 4.5 Standard PCs | 17 |
| 5. Beschaffungen mittels Direktvergaben mit vorheriger Bekanntmachung..... | 19 |
| 5.1 Allgemeines | 19 |
| 5.2 LED-Beamer..... | 19 |
| 5.3 Convertible Notebooks | 20 |
| 6. Direktvergaben | 21 |

| | |
|--|----|
| 6.1 Allgemeines | 21 |
| 6.2 Anschaffung von zwei bestimmten Notebooks | 21 |
| 6.3 Großformat Scanner | 22 |
| 7. Feststellungen | 23 |
| 7.1 Feststellungen zu den offenen Verfahren | 23 |
| 7.2 Feststellungen zu den Direktvergaben mit vorheriger Bekanntmachung | 24 |
| 7.3 Feststellungen zu den Direktvergaben | 25 |
| 8. Zusammenfassung der Empfehlungen | 26 |

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

| | |
|-------------------------------|---|
| Abs | Absatz |
| BVergG 2006 | Bundesvergabegesetz 2006 |
| bzw. | beziehungsweise |
| d.h. | das heißt |
| d.s. | das sind |
| DVD | Digital Versatile Disc |
| EU | Europäische Union |
| EUR | Euro |
| exkl. | exklusive |
| GB | Gigabyte |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| IKT | Informations- und Kommunikationstechnologie |
| Krankenanstaltenverbund | Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund |
| LED | Licht emittierende Diode |
| Mio. EUR | Millionen Euro |
| Nr. | Nummer |
| o.a. | oben angeführt |
| PC | Personal Computer |

| | |
|------------|-----------------------------|
| PDA..... | Personal Digital Assistant |
| RAM..... | Random Access Memory |
| rd. | rund |
| s..... | siehe |
| Stk. | Stück |
| TFT..... | Thin-film transistor |
| u.a. | unter anderem |
| USt | Umsatzsteuer |
| u.zw. | und zwar |
| WLAN..... | Wireless local area network |
| www..... | world wide web |
| z.B. | zum Beispiel |

GLOSSAR

ÖkoKauf Wien

Programm als Beitrag zum Klimaschutz der Stadt Wien mit dem Ziel, bei der Beschaffung von Leistungen in allen Bereichen der Stadtverwaltung ökologische Kriterien stärker zu berücksichtigen.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Beschaffung und Bauwirtschaft des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im ersten Halbjahr 2019. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2016 bis 2018, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand am 21. Jänner 2019 statt. Die Schlussbesprechung wurde am 12. Juni 2019 durchgeführt.

1.3 Prüfungshandlungen

Den Gegenstand dieser Prüfung bildete die Einschau in die Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen der Magistratsabteilung 01. Der Schwerpunkt dieser Prüfung lag auf der Abwicklung der Vergabeverfahren. Besonderes Augenmerk wurde auf die Einhaltung der Vorschriften des Bundesvergabegesetzes sowie auf die Dokumentation der Bezug habenden Vergabeakten gelegt.

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur und Internetrecherchen, Berechnungen, Belegprüfungen und Interviews bei der Magistratsabteilung 01.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Zum gegenständlichen Prüfungsthema liegen dem Stadtrechnungshof Wien für die vergangenen zehn Jahre keine relevanten Prüfungsberichte vor.

2. Die Magistratsabteilung 01

2.1 Allgemeines

Die Magistratsabteilung 01 ist seit 1. Juli 2018 die neue IKT-Dienstleisterin für den gesamten Magistrat der Stadt Wien. Es wurden hierfür IKT-Abteilungen der Stadt Wien u.zw. die damalige Magistratsabteilung 14, die ehemalige IKT-Abteilung des Krankenanstaltenverbundes, "Krankenanstaltenverbund-Informationstechnologie" und die Einheit für Technologie und Informatik in der Direktion des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien - zur neuen Magistratsabteilung 01 zusammengelegt.

2.2 Zuständigkeit

Die Magistratsabteilung 01 ist nunmehr allein zuständig für die Errichtung, Installation, Betriebsführung und Erhaltung von Einrichtungen der IKT (Hardware und Software) sowie für den Abschluss von entsprechenden Vereinbarungen und Verträgen im Magistrat der Stadt Wien einschließlich dem Krankenanstaltenverbund. Darunter fallen insbesondere auch die diesbezüglichen Beschaffungen von Hardwareprodukten, die Gegenstand dieses Berichts sind.

Alle in diesem Bericht erwähnten Auftragsvergaben tätigte noch die ehemalige Magistratsabteilung 14. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckte sich in Beschaffungsangelegenheiten im Regelfall auf den Kernbereich des Magistrats der Stadt Wien, wobei teilweise auch der Krankenanstaltenverbund miteinbezogen wurde.

Im Einschauezeitraum von 2016 bis 2018 führte die ehemalige Magistratsabteilung 14 insgesamt acht offene Verfahren zur Hardwarebeschaffung durch, die durch Zuschlagserteilung beendet wurden. Ihre geschätzte Gesamtauftragssumme belief sich auf rd. 26,56 Mio. EUR.

Daneben wurden zwei Direktvergaben mit vorheriger Bekanntmachung durchgeführt. Ihr geschätzter Auftragswert betrug in Summe rd. 258.000,-- EUR. Alle übrigen Beschaffungen von Hardware waren Direktvergaben. In den Jahren 2016 bis 2018 wurden 716 Direktvergaben abgewickelt, ihr Auftragsvolumen betrug rd. 1,67 Mio. EUR.

3. Allgemeines zum Bundesvergabegesetz

Für die Beschaffungen der Stadt Wien als öffentliche Auftraggeberin ist das Bundesvergabegesetz anzuwenden. Ausschlaggebend für die Zuordnung eines Beschaffungsvorhabens zu einem bestimmten Vergabeverfahren gemäß BVergG 2006 war zunächst die Qualifikation der zu beschaffenden Leistung als Bauleistung, Dienstleistung oder Lieferleistung. Des Weiteren ist die Höhe des geschätzten Auftragswertes maßgebend. Danach richtet sich die Wahl zulässiger Vergabeverfahrenstypen. Sämtliche in die Prüfung miteinbezogenen Beschaffungen waren als Lieferleistungen im Sinn des Bundesvergabegesetzes einzustufen. Anzumerken war, dass Auftragswerte gemäß BVergG 2006 ohne USt zu berechnen sind. Im vorliegenden Bericht sind daher alle EUR-Beträge ohne USt angegeben.

Für die im Bericht angeführten Auftragsvergaben, die alle im Zeitraum 2016 bis 2018 durchgeführt wurden, war noch das - mittlerweile novellierte - BVergG 2006 anzuwenden, weshalb alle vergaberechtlichen Ausführungen in diesem Bericht sich auf dieses Gesetz beziehen.

Für die Zuordnung eines Beschaffungsvorhabens zu einem bestimmten Vergabeverfahren ist die Höhe des geschätzten Auftragswertes heranzuziehen. Auf Grundlage der Höhe der Kostenschätzung der ehemaligen Magistratsabteilung 14 waren die Bestimmungen des BVergG 2006 entweder im Oberschwellenbereich oder im Unterschwellenbereich anzuwenden. Bei den in diesem Bericht relevanten Lieferleistungen war der

Schwellenwert von damals 209.000,-- EUR zu beachten. Lag der geschätzte Auftragswert über dem genannten Wert spricht man von einer Ausschreibung im Oberschwellenbereich, welche EU-weit zu erfolgen hat. Liegt der geschätzte Auftragswert unter diesem Wert, so bezeichnet man diese als Ausschreibung im Unterschwellenbereich.

Das BVergG 2006 enthält für Vergabeverfahren zahlreiche Bestimmungen über die nachweisliche Dokumentation einzelner Verfahrensschritte. Diese Dokumentationspflichten dienen u.a. der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen der öffentlichen Auftraggeberin bzw. des öffentlichen Auftraggebers. Insbesondere bei einem etwaigen Nachprüfungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht Wien kommt der ordnungsgemäßen Dokumentation von Vergabeverfahren in den Bezug habenden Vergabeakten große Bedeutung zu.

Der ehemaligen Magistratsabteilung 14 war es möglich, in bestimmten Fällen Lieferungen von Hardwarekomponenten über bestehende Rahmenvereinbarungen der Bundesbeschaffungs-GmbH zu beziehen, ohne selbst Ausschreibungen durchführen zu müssen. Von dieser Option machte sie auch Gebrauch. Mangels Prüfungskompetenz des Stadtrechnungshofes Wien im Hinblick auf die Bundesbeschaffungs-GmbH waren deren Vergabeverfahren nicht in die gegenständliche Prüfung miteinbezogen.

4. Beschaffungen mittels offener Verfahren

4.1 Allgemeines

Die in diesem Kapitel angeführten offenen Verfahren waren mit vorheriger EU-weiter Bekanntmachung durchzuführen. Sie sind verpflichtend im Amtsblatt der EU bekannt zu geben und richten sich an einen unbestimmten Adressatenkreis. Die übermittelten Angebote der Bietenden müssen unmittelbar zuschlagsfähig sein, da in diesem Verfahren Verhandlungen über das Angebot unzulässig sind.

Bei den in diesem Kapitel erörterten Vergabeverfahren handelt es sich um Rahmenvereinbarungen im Sinn des Bundesvergabegesetzes. Darunter ist eine Vereinbarung ohne obligatorische Abnahmeverpflichtung zwischen Auftraggeberin bzw. Auftraggeber und einem oder mehreren Unternehmen zu verstehen, die zum Ziel hat, die grundle-

genden Bedingungen für künftige Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere auf den in Aussicht genommenen Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommene Menge. Die Rahmenvereinbarungen sind in einem bestimmten Vergabeverfahrenstyp zu vergeben, in den berichtsgegenständlichen Fällen wurde stets ein offenes Verfahren gewählt.

4.2 Flachbildschirme

Auftragsgegenstand war die Lieferung einschließlich der Wartung von Flachbildschirmen im Weg einer Rahmenvereinbarung. Die ausgeschriebene Leistung gliederte sich in sechs Positionen, die sich durch das Diagonalmaß der Bildschirme unterschieden. Die Position 1 umfasste Bildschirme mit 19 Zoll, die Position 2 mit 22 Zoll, die Position 3 mit 23 Zoll, die Position 4 mit 24 Zoll sowie die Position 5 mit 27 Zoll. Die Position 6 beinhaltete besondere 22 Zoll Flachbildschirme für die Verwendung in Krankenanstalten. Angebote konnten entweder für alle Positionen, nur für die Positionen 1 bis 5, oder nur für die Position 6 gelegt werden. Pro Position war ein einziger Gerätetyp anzubieten. Vorgesehen war, dass sowohl für die Positionen 1 bis 5 und 6 jeweils eine Bestbieterin bzw. ein Bestbieter ermittelt werden sollte.

Zum Zweck dieser Ausschreibung schlossen sich mehrere öffentliche Auftraggeberinnen und Auftraggeber aus drei Bundesländern zu einer Auftraggebendengemeinschaft zusammen. Sie bestand aus dem Magistrat der Stadt Wien, vertreten durch die ehemalige Magistratsabteilung 14 und dem Krankenanstaltenverbund, dem Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, der niederösterreichischen Landeskliniken-Holding, sowie aus der oberösterreichischen Gesundheits- und Spitals-Aktiengesellschaft. Erklärtes Ziel dieses gemeinsamen Vergabeverfahrens war, mittels der so bewirkten Steigerung der nachgefragten Menge, niedrigere Preise als bei individuell durchgeführten Ausschreibungen zu erzielen. Die formale Abwicklung des gesamten Vergabeverfahrens bis zur Zuschlagserteilung erfolgte durch die ehemalige Magistratsabteilung 14. Die späteren Abrufe aus dem Vertrag waren von jeder Auftraggeberin bzw. jedem Auftraggeber eigenständig vorzunehmen.

Es war festgelegt, dass die Lieferung der Bildschirme grundsätzlich nur nach Abruf einer der Auftraggeberinnen bzw. eines der Auftraggeber an den jeweiligen Erfüllungsorten erfolgen sollte. Für die einzelnen Positionen waren - je nach Auftraggeberin bzw. Auftraggeber - bestimmte Mindestabnahmemengen für den Fall der Zuschlagserteilung vereinbart. Die ehemalige Magistratsabteilung 14 legte für die für sie relevante Position eine Mindestabnahmemenge von 35.000 Stk. Bildschirmen fest. Für den Krankenanstaltenverbund war bei der für ihn in Betracht kommenden Position eine Abnahmemenge von mindestens 2.000 Flachbildschirmen festgelegt.

Für darüber hinausgehende Abrufmengen waren die Auftraggeberinnen und Auftraggeber zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, aufgrund dieser Rahmenvereinbarung Abrufe zu tätigen. Dieser Umstand ermöglichte es ihnen, trotz der aufrechten Rahmenvereinbarung auch Drittfirmen mit ausschreibungsgegenständlichen Lieferleistungen rechtskonform zu beauftragen. Die Rahmenvereinbarung war auf drei Jahre befristet, wobei eine einmalige Option für die Auftraggebenden bestand, diese durch einseitige Erklärung um zwei Jahre zu verlängern.

Die ehemalige Magistratsabteilung 14 schätzte ihren Bedarf für die Vertragsdauer von maximal 5 Jahren aufgrund ihrer bisherigen Erfahrungen auf 35.000 Stk. Bildschirme mit einem definierten Diagonalmaß ein. Der geschätzte Auftragswert, der auf Grundlage von vergangenen Beschaffungen und aktueller Marktübersicht ermittelt wurde, betrug rd. 5,14 Mio. EUR. Das Auftragsvolumen aller an der Ausschreibung beteiligten Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber wurde auf insgesamt 7,63 Mio. EUR geschätzt. Der Auftragsgegenstand war als Lieferleistung im Oberschwellenbereich einzustufen, weshalb ein offenes Verfahren mit EU-weiter Bekanntmachung erfolgte.

Als Angebotspreis war der Wert der Mindestabnahmemenge der erwähnten Positionen 1 bis 5 gemeinsam anzugeben. Bietende, die sich auch für die Position 6 interessierten, hatten dafür gesonderte Angebote einzureichen. Diese Angebote wurden auch gesondert bewertet und in der Folge jeweils eine eigene Bestbieterin bzw. ein eigener Bestbieter für die Positionen 1 bis 5 bzw. für die Position 6 ermittelt. Darüber hinaus waren mehrere Nebenleistungen anzubieten. Darin enthalten waren die Lieferung, die Lage-

rung und die Installation sowie eine Garantie für die Geräte. Diesen Nebenleistungen waren weitere Positionsnummern zugeordnet.

Zuschlagskriterien für die Positionen 1 bis 5 waren zum einen der Gesamtpreis einschließlich der Summe für die erwähnten Nebenleistungen, bei dem maximal 850 Punkte zu erreichen waren. Zum anderen konnte jenes Angebot maximal 150 Punkte erreichen, bei dem die nach festgelegten Kriterien erfolgte Stromverbrauchsberechnung die geringsten Kosten ergab. Bei der Position 6 waren die Zuschlagskriterien zwar inhaltlich ident, das Punkteverhältnis betrug jedoch 970 zu 30. Die Bietenden mussten zu diesem Zweck fünf Stromverbrauchswerte ihrer angebotenen Bildschirme, die sowohl den Standby-Modus als auch verschiedene Betriebszustände betrafen, angeben. Die ehemalige Magistratsabteilung 14 behielt sich dabei vor, die Richtigkeit dieser Angaben mittels Datenblättern zu überprüfen. Der Zuschlag sollte gemäß den festgelegten Zuschlagskriterien dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt werden.

Zur Verifizierung der Ausschreibungskonformität der angebotenen Geräte waren von den Bietenden von jedem Bildschirmmodell je ein Stück zu Testzwecken (wurde als "Teststellung" bezeichnet) anzuliefern.

Von insgesamt sieben Bieterinnen wurden Angebote abgegeben, die jeweils alle Positionen umfassten. Die Eignung aller Bieterinnen wurde geprüft und alle als geeignet befunden. Die ehemalige Magistratsabteilung 14 führte bei allen Angeboten eine Angebotsprüfung durch. Diese umfasste sowohl eine formale als auch eine rechnerische Prüfung. Alle Angebote wurden als ausschreibungskonform beurteilt, weshalb kein Angebot ausgeschieden werden musste. Festgestellte Unklarheiten in den Angeboten der Bietenden wurden schriftlich aufgeklärt und bei den Angebotsbewertungen berücksichtigt.

Die Bestbieterin bot für die Positionen 1 bis 5 und 6 einschließlich aller Nebenleistungen den niedrigsten Preis an und erhielt bei den technischen Zuschlagskriterien die höchste Punktezahl. Der angebotene Preis betrug für alle Positionen in Summe rd. 5,99 Mio. EUR.

Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien ergab, dass dieses Vergabeverfahren entsprechend den Bestimmungen des BVergG 2006 abgewickelt wurde und die vorgegebenen Dokumentationspflichten bei Vergaben erfüllt wurden.

4.3 Notebooks

Der Gegenstand dieser Ausschreibung aus dem Jahr 2016 war eine Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Notebooks in drei verschiedenen Größen für die Dauer von drei Jahren mit einer Option auf zweimalige Verlängerung um jeweils ein Jahr. Anzubieten waren zwei Positionen. Bei Position 1 waren drei verschiedene Typen von Notebooks anzubieten u.zw. ein Standard Notebook mit 12,5 Zoll bis 13,3 Zoll Bildschirmdiagonale, ein Standard Notebook mit 14 Zoll sowie ein Standard Notebook mit 15,6 Zoll Bildschirmdiagonale. Alle drei Formate waren anzubieten, Teilangebote waren nicht zugelassen. Position 2 beinhaltete Dockingstationen passend zu allen Gerätegrößen der Position 1.

Die ehemalige Magistratsabteilung 14 schätzte ihren Bedarf für die Vertragsdauer von maximal vier Jahren aufgrund ihrer bisherigen Erfahrungen auf etwa 6.600 Stk. für den Magistrat der Stadt Wien ein. Der darauf basierende geschätzte Auftragswert für dieses Vergabeverfahren, der auf Grundlage von vergangenen Beschaffungen und aktueller Marktübersicht übermittelt wurde, betrug rd. 6,6 Mio. EUR. Der Auftragsgegenstand war daher als Lieferleistung im Oberschwellenbereich einzustufen, weshalb ein offenes Verfahren mit EU-weiter Bekanntmachung erfolgte.

Das Vergabeverfahren wurde bis zur Zuschlagserteilung von der ehemaligen Magistratsabteilung 14 geführt. Aus dem späteren Vertrag abrufberechtigt waren sowohl die damalige Magistratsabteilung 14 als auch die damalige Abteilung Krankenanstaltenverbund - Informationstechnologie. Die Mindestmenge, zu deren Abnahme sich die ehemalige Magistratsabteilung 14 verpflichtete, belief sich bei Position 1 auf mehrere 1.000 Stk. Über diesen festgelegten Wert hinausgehende Mengen konnten, mussten aber nicht von der im Vergabeverfahren ermittelten Auftragnehmerin bzw. dem ermittelten Auftragnehmer bezogen werden. In den Ausschreibungsunterlagen wurde angeführt,

dass die Bietenden in ihrer Kalkulation zu berücksichtigen hätten, dass in der erwähnten Position 1 alle Gerätegrößen zum gleichen Preis anzubieten sind. Bei der Position 2 wurde eine Mindestabnahmemenge von mehreren 100 Stk. Dockingstationen festgelegt. Als relevanter Angebotspreis war der Gesamtpreis für diese garantierten Mindestabnahmemengen für beide Positionen anzugeben.

Darüber hinaus waren optionale Positionen (Positionen 3 bis 7) anzubieten. Diese umfassten 1.000 Stk. Premium Prozessoren, (größere als die bei den Notebooks serienmäßig eingebauten), zusätzliche Festplatten mit 256 GB sowie 512 GB Speicher. Ferner war für eine bestimmte Menge eines leistungsstärkeren Modemtyps ein Gesamtpreis anzugeben und waren RAM Speichererweiterungen zu mindestens 8 GB anzubieten. Diese optionalen Positionen waren unter Zugrundelegung der angegebenen Stückzahl anzubieten und wurden in den Gesamtpreis miteinbezogen. Bei den optionalen Positionen bestand jedoch keine verpflichtende Mindestabnahmemenge.

Der Zuschlag sollte dem gemäß den ausgeschriebenen Zuschlagskriterien technisch und wirtschaftlich am besten bewerteten Angebot erteilt werden. In Summe konnten bei der Angebotsbewertung 1.000 Punkte erreicht werden, wobei beim Kriterium Preis für eine Mindestabnahmemenge und die erwähnten optionalen Positionen maximal 700 Punkte erzielt werden konnten. Bei den übrigen Zuschlagskriterien, dem Vorliegen bestimmter Zertifizierungen für das Gerät, der Akkubetriebsdauer und der Lieferzeit (als "technische Zuschlagskriterien" bezeichnet) konnten in Summe bis zu 300 Punkte erreicht werden.

Von drei Bietenden wurden Angebote fristgerecht eingereicht. Alle drei Bietenden erfüllten die Eignungskriterien. Die ehemalige Magistratsabteilung 14 führte bei allen Angeboten eine Angebotsprüfung durch, wobei diese sowohl einer formalen als auch einer rechnerischen Prüfung unterzogen wurden. Zur Verifizierung der Ausschreibungskonformität der angebotenen Geräte waren von den Bietenden von jedem Modell je ein Stück zu Testzwecken (wurde als "Teststellung" bezeichnet) anzuliefern. Im Zuge der Angebotsprüfungen wurden festgestellte Unklarheiten in den Angeboten der Bietenden schriftlich aufgeklärt und bei den Angebotsbewertungen berücksichtigt. Die Angebote

wurden als ausschreibungskonform beurteilt und die Preisangemessenheit der Angebote wurde überprüft.

Die Bestbieterin gab ein Angebot in der Höhe von rd. 2,5 Mio. EUR ab und legte damit auch (knapp) das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Was die Qualitätskriterien betrifft, so konnte die Bestbieterin auch hier die meisten Punkte erzielen. Die Bestbieterin erreichte bei den Zuschlagskriterien in Summe 940 von 1.000 Punkten und legte somit das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot. Während zwischen der erst- und zweitgereihten Bieterin nur eine knappe preisliche Differenz bestand, lag der Angebotspreis der drittgereihten Bieterin um knapp ein Drittel über dem der Bestbieterin.

Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien ergab, dass das Vergabeverfahren entsprechend den Bestimmungen des BVergG 2006 durchgeführt wurde und die vorgegebenen Dokumentationspflichten bei Vergaben erfüllt wurden.

4.4 Elektronische Lesegeräte für die Magistratsabteilung 67

Diese Ausschreibung hatte die Lieferung und Wartung von neuen elektronischen Lesegeräten (als PDAs bezeichnet) für die Parkraumüberwachungsorgane der Magistratsabteilung 67 zum Inhalt. Grund dafür war, dass die erforderlich gewordene Nachbeschaffung der aktuell in Verwendung stehenden Geräte nicht mehr möglich war, da dieses Modell nicht mehr geliefert werden konnte. Zudem wurde infolge der Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung von einem gesteigerten Bedarf an derartigen Geräten für Parkraumüberwachungsorgane ausgegangen. Den Auftragswert schätzte die ehemalige Magistratsabteilung 14 aufgrund früherer Ausschreibungen und ihrer Marktkennntnis mit rd. 3,9 Mio. EUR ein. Es wurde daher ein offenes Verfahren im Oberschwellenbereich mit EU-weiter Bekanntmachung gewählt.

Die ausgeschriebene Leistung bestand aus der Hardware sowie der Wartung und den notwendigen Updates während der geplanten Nutzungsdauer. Anzubieten waren eine Mindestabnahmemenge von mehreren 100 Geräten für die Vertragsdauer und deren Wartung. Der Lieferumfang hatte ferner Ladestationen für die PDAs, Reserveakkus und Ladestationen für diese zu enthalten. Als Vertragsdauer wurden drei Jahre festgelegt,

wobei eine einseitige Option zu Gunsten der Stadt Wien für eine Vertragsverlängerung um ein Jahr vorgegeben war.

Der Auftrag sollte an das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot vergeben werden. Als Zuschlagskriterien wurden zum einen der Angebotspreis, bei welchem bis zu 600 Punkte erreicht werden konnten, und zum anderen technische Qualitätskriterien, bei welchen in Summe 400 Punkte zu erzielen waren, festgelegt. Als technische Zuschlagskriterien wurde die Integration eines Moduls zum Auslesen der Parkplaketten bewertet, ferner ein - bei ausschreibungskonformer Ausstattung - möglichst niedriges Gewicht, sowie bestimmte technische Merkmale der Ladestation für die PDA Geräte.

Von drei Bietenden wurden Angebote eingereicht. Die Eignungskriterien der Ausschreibung erfüllten alle drei Bietenden.

Die ehemalige Magistratsabteilung 14 führte bei allen Bietenden eine Angebotsprüfung durch. Dabei wurden die Angebote sowohl einer formalen als auch einer rechnerischen Prüfung unterzogen. Im Zuge dieser Angebotsprüfung wurden festgestellte Unklarheiten in den Angeboten der Bietenden schriftlich aufgeklärt und bei den Angebotsbewertungen berücksichtigt. Zur Verifizierung der Ausschreibungskonformität der angebotenen Geräte waren von den Bietenden von jedem Modell je ein Stück zu Testzwecken (wurde als "Teststellung" bezeichnet) anzuliefern. Im Zuge der Angebotsprüfungen wurden festgestellte Unklarheiten in den Angeboten der Bietenden schriftlich aufgeklärt und bei den Angebotsbewertungen berücksichtigt. Anzumerken war, dass eine Bieterin, die Bieterin A, drei Angebote mit drei verschiedenen PDA Geräten einreichte. Eines der Angebote der Bieterin A war auszuschneiden, da das darin angeführte PDA Gerät nicht wie vorgesehen der ehemaligen Magistratsabteilung 14 zur Teststellung zur Verfügung gestellt werden konnte. Die beiden anderen Angebote wurden als ausschreibungskonform und preisangemessen beurteilt.

Der Zuschlag wurde dem Angebot der Bieterin A mit dem niedrigsten Preis erteilt. Der Angebotspreis wurde als angemessen beurteilt und belief sich auf 564.372,-- EUR exkl. USt. Auch bei den übrigen Zuschlagskriterien erreichte dieses Angebot die höchste

Punktezahl. Die anderen Bietenden kamen für die Zuschlagsentscheidung nicht in Betracht, da deren Angebotspreise um rd. 60 % über dem des günstigsten Angebotes der Bieterin A lagen.

Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien ergab, dass das Vergabeverfahren vergaberechtskonform gemäß BVergG 2006 abgewickelt wurde und die vorgegebenen Dokumentationspflichten bei Vergaben erfüllt wurden.

4.5 Standard PCs

Gegenstand der Ausschreibung war die Lieferung von Standard-PCs in drei verschiedenen standardisierten Gehäusetypen (in der Ausschreibung als "Mini Desktop", "Small Form Factor" und "Midi Tower" bezeichnet) einschließlich Tastatur und Maus in Form einer Rahmenvereinbarung für den Zeitraum von drei Jahren mit Verlängerungsoption um ein weiteres Jahr. Das Vergabeverfahren wurde bis zur Zuschlagserteilung von der ehemaligen Magistratsabteilung 14 durchgeführt. Abrufberechtigt aus dem Vertrag waren die ehemalige Magistratsabteilung 14 und die ehemalige Abteilung Krankenanstaltenverbund - Informationstechnologie. Von der ehemaligen Magistratsabteilung 14 wurde der Auftragswert aufgrund ähnlicher Beschaffungen sowie ihrer Marktübersicht mit rd. 10,35 Mio. EUR für die gesamte Dauer der Rahmenvereinbarung geschätzt. Angesichts dieses geschätzten Auftragswertes wählte die ehemalige Magistratsabteilung 14 ein offenes Verfahren mit vorheriger EU-weiter Bekanntmachung.

Für den anzubietenden Gesamtpreis war hingegen die in den Ausschreibungsunterlagen festgelegte Mindestabnahmemenge maßgeblich. Für darüber hinausgehende Bedarfsmengen bestand keine Abnahmeverpflichtung. Alle Gehäusegrößen waren zum gleichen Preis anzubieten.

Neben den erwähnten Standard PC-Typen, die alle in der Position 1 zusammengefasst wurden, waren noch 8 weitere kleinere Positionen ohne verpflichtende Mindestabnahmemenge anzubieten. Es handelt sich dabei um 4.000 Stk. Premium Prozessoren (Position 2, d.s. größere als die bei den PCs serienmäßig eingebauten Prozessoren), 200 Stk. Premium Plus Prozessoren (Position 3, d.s. größere als die bei den PCs serienmä-

ßig eingebauten Prozessoren), 200 Stk. Festplatten mit 512 GB Speicher (Position 4) sowie 200 Stk. 16 GB RAM Speichererweiterung (Position 5), 9.000 Stk. DVD-Laufwerke (Position 6), 200 Stk. WLAN-Hardware (Position 7), 1.500 Stk. Grafikkarten (Position 8) sowie 1.500 Stk. 128 GB Festplatten (Position 9).

Die geplanten jährlichen Mengen an Standard PCs wurden in erster Linie als erforderlich angesehen, um die Geräteausstattung auf den bestehenden PC-Arbeitsplätzen sukzessive zu erneuern. Ein kleiner Anteil davon war als Vorsorge für die künftige Schaffung neuer Arbeitsplätze eingeplant. Für die dreijährige Vertragslaufzeit prognostizierte die ehemalige Magistratsabteilung 14 einen Bedarf von etwa 30.000 Stk., für die zwei optionalen Verlängerungsjahre wurde ein Bedarf von rd. 1.000 Stk. pro Jahr angenommen. Der Zuschlag sollte an das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot ergehen.

Bei den Zuschlagskriterien waren insgesamt 1.000 Punkte zu erreichen, wobei bis zu 700 auf den Angebotspreis (bezog sich nur auf die Mindestabnahmemenge) und die übrigen 300 auf technische Kriterien entfielen. Dazu zählten ein bestimmter Wert bei einem standardisierten "Benchmark Overall Rating" (200 Punkte), eine möglichst kurze Lieferzeit (50 Punkte) und ein zusätzlicher, über die Mindestanforderungen hinausgehender Grafikanchluss (50 Punkte).

Insgesamt gaben fünf Bietende fristgerecht Angebote ab. Alle Bietenden erfüllten die vorgegebenen Eignungskriterien.

Die ehemalige Magistratsabteilung 14 führte bei o.a. Vergabeverfahren bei allen Bietenden eine Angebotsprüfung durch. Dabei wurden die Angebote sowohl einer formalen als auch einer rechnerischen Prüfung unterzogen. Zur Verifizierung der Ausschreibungskonformität der angebotenen Geräte waren von den Bietenden von jedem Modell je ein Stück zu Testzwecken (wurde als "Teststellung" bezeichnet) anzuliefern. Im Zuge der Angebotsprüfungen wurden festgestellte Unklarheiten in den Angeboten der Bietenden schriftlich aufgeklärt und bei den Angebotsbewertungen berücksichtigt.

Die Bestbieterin erreichte bei den Zuschlagskriterien die volle Punktezahl, da sie sowohl das Angebot mit dem niedrigsten Preis von rd. 4,76 Mio. EUR für die Mindestabnahmemenge legte als auch bei den Qualitätskriterien besser als die anderen Bietenden abschnitt.

Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien ergab, dass die Vergabeverfahren über die Dienstleistungsaufträge entsprechend den Bestimmungen des BVergG 2006 abgewickelt wurden und die vorgegebenen Dokumentationspflichten bei Vergaben erfüllt wurden.

5. Beschaffungen mittels Direktvergaben mit vorheriger Bekanntmachung

5.1 Allgemeines

Der Verfahrenstyp Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung ermöglicht es, Lieferleistungen bis zu einer geschätzten Auftragshöhe von 130.000,-- EUR zu beauftragen. Die Vergabe hat nach den von der Auftraggeberin bzw. vom Auftraggeber festgelegten, objektiven, nicht diskriminierenden und mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehenden Kriterien zu erfolgen. Im Gegensatz zu den vorgenannten Verfahren bestehen jedoch für die Bietenden keine spezifischen vergaberechtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Ausschreibung bzw. die darauf beruhenden Entscheidungen der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers beim Verwaltungsgericht Wien.

5.2 LED-Beamer

Zu beschaffen war eine größere Menge an mobilen LED-Beamern für den Gebrauch an Wiener Volksschulen. Die Bezug habenden Anforderungen an Leistungsstärke, Bedienbarkeit und Funktionalitäten der Geräte erarbeitete die ehemalige Magistratsabteilung 14 gemeinsam mit der Magistratsabteilung 56. Es wurde ein passender LED-Beamer am Markt gefunden, der diesem Anforderungsprofil gerecht wurde. Geplant war, rd. 220 Stk. dieses Beamers zu beschaffen. Zu diesem Zweck wurde eine Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung durchgeführt, deren bundesvergabegesetzliche Wertgrenze von 130.000,-- EUR von der geschätzten Auftragssumme knapp unterschritten wurde. Anzubieten war neben den 220 Stk. auch noch eine 60 monatige Ga-

rantie. Da es sich um ein Standardprodukt handelte, wurde als ausschließliches Kriterium der niedrigste Gesamtpreis gewählt.

Die Bekanntmachung erfolgte ordnungsgemäß. Fristgerecht langten drei Angebote ein. Alle Bietenden kamen für die Zuschlagserteilung in Betracht. Die ehemalige Magistratsabteilung 14 führte eine Angebotsprüfung durch, bei der die Angebote sowohl einer formalen als auch einer rechnerischen Prüfung unterzogen wurden. Ebenso wurden alle Angebote als preisangemessen beurteilt. Die Bieterin A legte das Angebot mit dem niedrigsten Preis und erhielt den Zuschlag.

Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien ergab, dass das Vergabeverfahren entsprechend den Bestimmungen des BVergG 2006 abgewickelt wurde und die vorgegebenen Dokumentationspflichten bei Vergaben erfüllt wurden.

5.3 Convertible Notebooks

Diese Ausschreibung hatte die Beschaffung von sogenannten Convertible Notebooks zum Inhalt. Bei diesen erstmals von der ehemaligen Magistratsabteilung 14 beschafften Convertible Notebooks - gelegentlich auch "Hybrid-PC" genannt - handelt es sich um einen mobilen Computer, der sich über einen Klapp-, Dreh-, Schiebe- oder Klickmechanismus auch in Form eines Tablet-Computers nutzen lässt.

Aufgrund des voraussichtlichen, im Vergleich zu den Standard PCs und Notebooks, geringen Bedarfes von rd. 100 Stk. wurde von der ehemaligen Magistratsabteilung 14 beabsichtigt, eine Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung durchzuführen.

Der Ausschreibung ging eine interne Vorauswahl zwischen mehreren vergleichbaren Geräten voraus. Unter Zugrundelegung der magistratsintern benötigten Funktionalitäten und Bedürfnisse kam die ehemalige Magistratsabteilung 14 dabei zum Ergebnis, dass ein bestimmtes Gerät eines Herstellerunternehmens am besten entsprach.

Die Bekanntmachung erfolgte ordnungsgemäß. Insgesamt vier Bietende gaben ihre Angebote ab. Vorgegeben war, dass die bzw. derjenige Bietende den Zuschlag erhal-

ten sollte, die bzw. der den niedrigsten Stückpreis anbieten konnte. Der Stückpreis war einschließlich eines entsprechenden Betriebssystems, eines Netzteils sowie einer dreijährigen Herstellergarantie zu verstehen.

Ein Angebot wurde, da nicht fristgerecht eingelangt, ausgeschieden. Bei den verbleibenden drei Angeboten wurde die Eignung der Bietenden geprüft und als vorhanden festgestellt. Die Angebote wurden alle drei als ausschreibungskonform und preisangemessen bewertet. Wie in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen, wurde dem Angebot mit dem niedrigsten Stückpreis der Zuschlag erteilt.

Die Einschau ergab, dass das Vergabeverfahren gemäß BVergG 2006 abgewickelt wurde und die vorgegebenen Dokumentationspflichten bei Vergaben erfüllt wurden. Aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien bestand kein Anlass zu Beanstandungen.

6. Direktvergaben

6.1 Allgemeines

Das Wesen von Direktvergaben besteht gemäß Bundesvergabegesetz darin, dass ohne förmliches Verfahren unmittelbar von einem Unternehmen Leistungen bezogen werden. Dennoch gelten auch in solchen Fällen die vergaberechtlichen Grundsätze, wonach die Vergabe an befugte, leistungsfähige und zuverlässige, d.h. geeignete Unternehmen, zu angemessenen Preisen zu erfolgen hat.

Den Schwerpunkt dieses Teils des Berichts bildet, neben der aktenmäßigen Nachvollziehbarkeit der Vergabeverfahren, die Prüfung der Einhaltung der erwähnten vergaberechtlichen Grundsätze.

6.2 Anschaffung von zwei bestimmten Notebooks

Bei dieser Direktvergabe wurden zwei Notebooks beschafft, u.zw. einmal in der Ausführung mit 13 Zoll Bildschirm und einmal in der Ausführung mit 15 Zoll Bildschirm in handelsüblicher Ausführung. Mitzuliefern waren ferner zehn Stk. Speicherkarten mit je 16 GB Speicherkapazität. Angesichts des geschätzten Auftragswertes von mehreren Tausend EUR war eine Direktvergabe zulässig. Da gemäß Bundesvergabegesetz auch

Direktvergaben von öffentlichen Auftraggebern nur zu angemessenen Preisen durchgeführt werden dürfen, holte die ehemalige Magistratsabteilung 14 von insgesamt sechs Unternehmen Angebote ein um einen Angebotsvergleich durchzuführen und so das Angebot mit dem niedrigsten Preis zu ermitteln. Den Zuschlag erhielt die Billigstbieterin. Die Auftragssumme entsprach dem geschätzten Auftragswert.

Die Einschau ergab, dass das Vergabeverfahren gemäß BVergG 2006 abgewickelt und die vorgegebenen Dokumentationspflichten bei Vergaben erfüllt wurden.

Aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien war diese Direktvergabe nicht zu beanstanden.

6.3 Großformat Scanner

Diese Direktvergabe hatte die Beschaffung eines Scanners für das Format A0 zum Gegenstand. Diese Beschaffung führte die ehemalige Magistratsabteilung 14 im Auftrag der Magistratsabteilung 8 zur Digitalisierung von Archivalien (z.B. historische Pläne und großformatige Druckwerke) durch.

Insgesamt wurden drei Angebote für geeignete Geräte eingeholt. Maßgeblich waren neben der Auflösung insbesondere die für das Einscannen zur Verfügung stehende Auflagefläche sowie das höchstzulässige Aufлагengewicht, mit dem die Auflagefläche belastet werden durfte. Aus diesem Grund fiel nach einem Vergleich dreier ähnlicher Geräte die Wahl auf das Gerät C, welches sowohl über die größte Auflagefläche als auch über das höchste Aufлагengewicht verfügte.

Aus Kostengründen wurde ein gebrauchtes jedoch werksüberholtes Gerät direkt über das Herstellerunternehmen in Deutschland bezogen. Dieses Unternehmen wurde von der ehemaligen Magistratsabteilung 14 auf Eignung überprüft. Ebenso erfolgten eine Angebotsprüfung und eine Prüfung der Preisangemessenheit. Der Angebotspreis lag innerhalb des zulässigen Rahmens für Direktvergaben und enthielt den Transport aus Deutschland, die Installation, die Montage und eine Einweisung durch Mitarbeitende des Unternehmens am vereinbarten Aufstellungsort.

Die Einschau ergab, dass das Vergabeverfahren gemäß BVergG 2006 abgewickelt und die vorgegebenen Dokumentationspflichten bei Vergaben erfüllt wurden.

Diese Direktvergabe bot aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien keinen Anlass zur Kritik.

7. Feststellungen

7.1 Feststellungen zu den offenen Verfahren

Vor dem Hintergrund der in die Prüfung einbezogenen Vergabeverfahrenstypen ist das offene Verfahren im BVergG 2006 am genauesten reglementiert. So enthält es beispielsweise für die Angebotsöffnung besondere Bestimmungen über deren Dokumentation.

Die Einschau ergab, dass jeder Vergabeakt dieses Verfahrenstyps eine ordnungsgemäße Niederschrift über die Angebotsöffnung enthielt, die von der, aus mindestens zwei Mitarbeitenden der ehemaligen Magistratsabteilung 14 bestehenden Kommission, unterfertigt war. Die bei der Angebotsöffnung anwesenden Bietenden waren auf einer eigenen Anwesenheitsliste vermerkt und hatten diese unterschrieben.

Die bei diesem Verfahrenstyp notwendigen Bekanntmachungen enthielten die erwähnten gesetzlich geforderten Angaben über Leistungsgegenstand, Erfüllungsort und Leistungsfrist. Bei allen in die Einschau miteinbezogenen offenen Verfahren wurde dem jeweils technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot der Zuschlag erteilt.

Aus den eingesehenen Vergabeakten war ersichtlich, dass die ehemalige Magistratsabteilung 14 für alle eingesehenen offenen Verfahren eine Niederschrift über die durchgeführte Angebotsprüfung angefertigt hatte. Anzumerken war, dass bei keinem der eingesehenen Vergabeverfahren ungewöhnlich hohe Preisdifferenzen zwischen den Angebotspreisen festzustellen waren, weshalb von vertieften Angebotsprüfungen abgesehen wurde.

Die von der ehemaligen Magistratsabteilung 14 verlangten schriftlichen Aufklärungen zu Angebotsmängeln sowie die geführten Aufklärungsgespräche waren den Niederschriften zur Angebotsprüfung ordnungsgemäß angeschlossen worden und entsprachen den gesetzlichen Vorgaben. Auch die detaillierten, für diesen Verfahrenstyp geltenden, gesetzlichen Dokumentationsvorschriften hinsichtlich der Gründe für die Zuschlagsentscheidung und deren Bekanntgabe, wurden erfüllt.

Festzustellen war jedoch, dass die Auftragswertschätzungen zu Beginn der Vergabeverfahren in drei Fällen deutlich von den Angebotspreisen abwichen. Zu berücksichtigen war in diesem Zusammenhang, dass sich die Angebotspreise auf niedrigere Mindestmengen bezogen und die betreffenden Auftragswertschätzungen auch den darüber hinausgehenden Bedarf miteinbezogen. Anzumerken war, dass diese Auftragswertschätzungen und ihr Verhältnis zu den angebotenen Preisen keinen Einfluss auf die vergaberechtliche Verfahrenswahl hatten. Alle Ausschreibungen waren vergaberechtlich eindeutig dem Oberschwellenbereich mit EU-weiter Bekanntmachung zuzuordnen und wurden auch auf diese Weise durchgeführt.

Dennoch waren bei den offenen Verfahren zu den TFT Flachbildschirmen, den Notebooks, den PDAs für die MA 67 (s. Punkt 4.2, 4.3 und 4.4) Auftragswertschätzungen festzustellen, deren Höhe vom Stadtrechnungshof Wien aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht nachvollzogen werden konnte.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Stadtrechnungshof Wien, künftig in allen Fällen Auftragswertschätzungen vor Einleitung eines Vergabeverfahrens nachvollziehbar und präzise zu dokumentieren.

7.2 Feststellungen zu den Direktvergaben mit vorheriger Bekanntmachung

Die ehemalige Magistratsabteilung 14 führte eine Angebotsprüfung durch, bei der die Angebote sowohl einer formalen als auch einer rechnerischen Prüfung unterzogen wurden.

Im Zuge der Angebotsprüfungen wurden festgestellte Unklarheiten in den Angeboten der Bietenden schriftlich aufgeklärt und bei den Angebotsbewertungen berücksichtigt.

Die bei diesem Verfahrenstyp notwendigen Bekanntmachungen enthielten die erwähnten gesetzlich geforderten Angaben über Leistungsgegenstand, Erfüllungsort und Leistungsfrist. Das Zuschlagskriterium war stets der niedrigste Preis.

Die Dokumentationspflichten für die Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung wurden im Wesentlichen durch das BVergG 2006 vorgegeben. Als Anforderungen an ein solches Verfahren nannte das Gesetz etwa eine an einen unbestimmten Adressatenkreis gerichtete Bekanntmachung. Diese erfolgt für Wien im Internet unter der Adresse www.gemeinderecht.wien.at. Die Bekanntmachung hat insbesondere Angaben über die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber, den Leistungsgegenstand, den Erfüllungsort sowie über die Leistungsfrist zu enthalten.

Die Einschau zeigte, dass die ehemalige Magistratsabteilung 14 sämtliche Dokumentationspflichten für die Direktvergaben mit vorheriger Bekanntmachung erfüllt hatte. Positiv war zu vermerken, dass die Eignungs- und Angebotsprüfungen sowie die Bestbieterermittlungen ähnlich genau wie bei offenen Verfahren durchgeführt wurden. Den Unternehmen, die sich konkret um eine bekanntgemachte Leistung beworben und die ein diesbezügliches Angebot gelegt hatten, wurde unverzüglich nach Zuschlagserteilung mitgeteilt, welchem Unternehmen der Zuschlag erteilt wurde. Auch der Gesamtpreis wurde darin angegeben.

7.3 Feststellungen zu den Direktvergaben

Die eingesehenen Direktvergaben erfüllten die gesetzlichen Vorgaben. Ferner war auch für die Direktvergabe im BVergG 2006 festgelegt, dass Aufträge nur an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu angemessenen Preisen zu erfolgen haben.

Die Dokumentationspflichten sind zwar bei Direktvergaben stark eingeschränkt, dennoch sind gegebenenfalls eingeholte unverbindliche Preisauskünfte oder Angebote zu

dokumentieren. Sofern der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist, sind Gegenstand und Wert des Auftrages, der Namen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers sowie die Prüfung der Preisangemessenheit schriftlich festzuhalten.

Die Einschau zeigte, dass die ehemalige Magistratsabteilung 14 bei den eingesehenen Direktvergaben sämtliche Dokumentationspflichten erfüllt hatte. Sie ging sogar darüber hinaus, da bei allen Verfahren auch die Angebote im Detail geprüft und bewertet wurden. Der Zuschlag wurde in allen Fällen dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt.

8. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Auftragswertschätzungen vor Einleitung eines Vergabeverfahrens künftig in allen Fällen nachvollziehbar und präzise zu dokumentieren (s. Punkt 7.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 01:

Für die Schätzung des Auftragswertes zur Einleitung eines Vergabeverfahrens verwendet die Magistratsabteilung 01 das Formular "Blatt 2". Dieses verlangt die Angabe der Grundlage(n) der Berechnung des Schätzwertes sowie die Beschreibung der Schätzmethode.

Um die Nachvollziehbarkeit der Auftragswertschätzungen zu verbessern, wird die Magistratsabteilung 01 in Hinkunft

- das "Blatt 2" für Rahmenvereinbarungen dahingehend anpassen, dass die geschätzten Kosten von/bis also mit der angenommenen Mindestabnahmemenge und der maximalen Abrufmenge anzugeben sind,
- die mit der Schätzung befassten Personen auffordern, darauf zu achten, dass die im "Blatt 2" anzugebende Grundlage der Berechnung und die Beschreibung der Schätzmethode ausführlicher ausfällt und mit den auszuschreibenden Mengen korreliert,

- bei inhaltlichen Änderungen des Ausschreibungsgegenstandes während der Ausarbeitungsphase der Ausschreibungsunterlagen, die Auswirkungen auf die Kostenschätzung haben, die Dokumentation im "Blatt 2" entsprechend ergänzen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im August 2019